

Die GOT - Gebührenordnung Tierärzte
oder "Was kostet das bei Ihnen ?"

Ich bekomme immer wieder Anfragen, wie teuer diese oder jene Leistung (zum Beispiel eine Impfung oder Kastration) sei.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Die GOT ist eine Verordnung der Bundesregierung sowie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Sie gilt für alle Leistungen von Tierärzten, die an Tieren erbracht werden. Die GOT gibt es seit 1981. Am 08. Juli 2008, 27 Jahre später, trat die neue GOT in Kraft.

Aus dieser Verordnung ergibt sich die Preisgestaltung der tierärztlichen Leistungen.

Die Gebührenordnung ist für alle Tierärzte verbindlich, das heißt, es muss zwingend nach dieser Verordnung abgerechnet werden.

Die Einhaltung der Gebührenordnung wird von den Tierärztekammern der jeweiligen Bundesländer überwacht.

Um die Abrechnung für Sie so transparent wie möglich zu gestalten, sind im Folgenden wesentliche abrechnungsrelevante Elemente aufgelistet:

- a) Alle in der GOT genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- b) Die Gebühr für eine tierärztliche Leistung setzt sich im Regelfall zusammen aus einer Grundleistung, zum Beispiel einer Beratung ohne Untersuchung. Es folgt die besondere Leistung, zum Beispiel eine Injektion; dann muss eine eingehende Untersuchung einzelner Organe erfolgen. Der Zeitaufwand für eine tierärztliche Dienstleistung ist normalerweise in der Abrechnung enthalten. Es kann allerdings eine Situation eintreten, die eine gesonderte Auflistung und Abrechnung der benötigten Zeit verlangt. In der GOT sind diese Leistungen mit einem "Z" gekennzeichnet. Das ist bei denjenigen tierärztlichen Dienstleistungen der Fall, die einen erheblich höheren Zeitaufwand als üblich erfordern. Eventuell müssen Sie als Klientin / Klient vor der Behandlung auf den zusätzlich entstehenden Zeitaufwand und die damit verbundenen höheren Gebühren hingewiesen werden.
- c) Komplikationen oder Erkenntnisse bei einer Dienstleistung / Untersuchung können weitere kostenpflichtige Dienstleistungen zur Folge haben.
- d) Die Besonderheiten einer bestimmten Tierart sind zu berücksichtigen.
- e) Zum Wert des Tieres: ein geringer äußerer Wert des Patienten berechtigt den Tierhalter nicht zur Forderung nach einem geringeren Abrechnungssatz. Andererseits erfordert aber ein besonders hoher äußerer

Wert eines Patienten einen zusätzlichen Aufwand für besondere Sorgfalt.

f) Durch ein extrem aggressives Tier ist kann eine erhebliche Störung des Praxisablaufes gegeben sein.

g) Darüber hinaus spielt der Zeitpunkt der Erbringung einer Leistung eine Rolle:
ist es Nachtzeit, am Wochenende, oder Sonn- oder Feiertage.

Jede tierärztliche Leistung kann nach dem einfachen bis dreifachen Satz abgerechnet werden.

So ist im Organsystem der Atmungsapparat:

A 1 Eingehende Untersuchung	1-fach	2-fach	3-fach
einzelner Organe	8,59€	17,18€	25,77€
A 2 Inhalation	Z 8,59€	Z 17,18€	Z 25,77€

Das Z kennzeichnet hier die schon oben erwähnte Zusatzleistung.

Da jede Leistung gesondert berechnet wird, ist es möglich, dass bestimmte Leistungen nach dem einfachen, andere nach dem zweifachen oder auch nach dem dreifachen Satz berechnet werden - und zwar innerhalb einer einzigen Rechnung. Die Berechnung des zwei-oder dreifachen Satzes ist laut GOT zu begründen.

Es ist aber in jedem Fall der einfache Satz anzuwenden.

Es ist mir sehr wichtig, dass Sie Ihre Rechnung verstehen.

Daher können Sie mich selbstverständlich ansprechen, wenn Ihnen einzelne Posten der Rechnung unklar sind oder die Rechnung insgesamt unklar ist.

Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) meiner Praxis.